

Anschlussgebühren EV

Die Anschlussgebühren EV setzen sich aus den Komponenten **Netzkostenbeitrag** und **Netzanschlussbeitrag** zusammen und sind in der [Verordnung Netzanschluss Elektrizitätsversorgung 2023](#) geregelt.

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Gemäss Artikel 18, Abs. 2 der **Verordnung Netzanschluss Elektrizitätsversorgung** umfasst der NAB die Kosten für Planung, Projektierung und die technische Berechnung des Netzanschlusses sowie für die Lieferung und Montage der Netzanschlussleitung und Kabelendverschlüsse sowie deren Verlegung, Transport und die Inbetriebnahme. Es erfolgt eine Aufwandschätzung und die Abrechnung erfolgt gemäss tatsächlichem Aufwand.

Der NAB wird zu den jeweils gültigen Ansätzen gemäss Aufwandschätzung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft oder an den entsprechenden Baurechtsberechtigten.

Netzkostenbeitrag (NKB)

Gemäss Artikel 27 der **Verordnung Netzanschluss Elektrizitätsversorgung** wird der Netzkostenbeitrag zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschlusskosten erhoben. Der NKB bemisst sich nach der bestellten bezugsberechtigten Anschlussleistung, unabhängig davon, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden mussten oder nicht.

Der NKB wird anhand folgender Ansätze (gemäss Anhang 2 und Anhang 3 der Verordnung) ermittelt und für jeden Netzanschluss bzw. für jede Leistungserhöhung fällig. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Ansätze für Netzkostenbeiträge*:

a) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) innerhalb der Bauzone	(zzgl. MwSt.)
Netzkostenbeitrag in CHF/kVA für die bezugsberechtigte Leistung.	173.20
Netzkostenbeitrag in CHF/A für den zugrunde gelegten Nennstrom der Anschlusssicherung in Ampere.	120.00
b) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) ausserhalb der Bauzone	(zzgl. MwSt.)
Gemäss Netzanschlussvertrag	

Netzkostenbeiträge (NKB) und zugrunde gelegter Nennstrom*:

Nennstrom der Anschluss- sicherung in Ampère (A)	Bezugsberechtigte Leistung in kVA	Netzkostenbeitrag für Nieder- spannungsanschlüsse (NE 7) in CHF (zzgl. MwSt.)
25	17	3'000.00
35	24	4'200.00
40	28	4'800.00
50	35	6'000.00
63	44	7'560.00
80	55	9'600.00
100	69	12'000.00
125	87	15'000.00
160	111	19'200.00
200	139	24'000.00

**Änderungen bleiben vorbehalten*

Bei einer Leistungserhöhung eines Netzanschlusses ergibt sich der NKB aus der Differenz des für einen Neuanschluss fällig werdenden NKB abzüglich des bereits geleisteten NKB.

Der bereits geleistete NKB wird anhand der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energieliefervertrag, Kontrollberichte oder Projektunterlagen) ermittelt.

Fehlen Unterlagen oder Angaben, so bestimmen die IWM den NKB mittels Erfahrungswerte eines anderen Kunden mit einem vergleichbaren Leistungs- und Verbrauchsprofil.

Ist die Anschlussleitung noch nicht zurückgebaut, kann der Kunde die Reaktivierung des gekündigten Netzanschlusses beantragen. Sofern technisch möglich nehmen die IWM die Anschlussleitung wieder in Betrieb. Sämtliche Aufwände aus der Reaktivierung gehen zulasten des Kunden. Eine Reaktivierung kann nur innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle erfolgen. Falls die bezugsberechtigte Leistung bei der Reaktivierung erhöht wird, ist dafür ein NKB geschuldet